



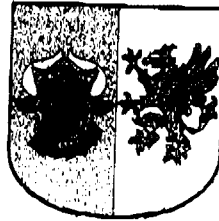
Amtsgericht Bad Doberan

- Ausfertigung -

10 C 201/08

verkündet am 27.02.2009

Westermann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Autovermietung ~~_____~~
vertreten durch die Gesellschafter ~~_____~~
~~_____~~

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Simon C. Lindberg,
Gartenstr. 58, 18442 Niepars,

g e g e n

~~Autark-Werkschneiderei AG, Deutschland,
vertreten durch den Vorstand E. Blumhock (Vors.), J. Bruchmann,
Dr. Robert M. Florian, P. Heckhausen, Dr. Krammer, J. Liger, D.
von Lott, J. J. Marx, Dr. Niemann, A. Schmitz, J. Schulz, Dr.
Schwabe, J. Wilden,
Schwabe & Co. AG, 60486 Frankfurt am Main,~~

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Burkhard Metzger,
Elm-Haus Ring 20-24, 50660 Köln,

C 201/08

- 2 -

hat das Amtsgericht Bad Doberan durch Richterin am Amtsgericht Wenkel auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2009 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 599,60 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.01.2007 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin kann die restlichen Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7, 18 StVG, 923 Abs. 1 BGB, 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG), § 398 BGB von der Beklagten verlangen.

Gemäß § 249 BGB kann der Geschädigte diejenigen Mietwagenkosten als Schadensersatz beanspruchen, die zur Wiederherstellung desjenigen Zustandes erforderlich gewesen wären, den ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten regelmäßig für zweckmäßig und erforderlich halten darf.

Dabei ist der Geschädigte im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den günstigsten von mehreren möglichen Wegen zur Schadensbehebung zu wählen.

Das Gericht ist der Auffassung, dass die bisherige Regulierung des Schadens nicht genügt.

Das Gericht sieht keine Veranlassung, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen, wonach der Schwacke-Mietpreis-Spiegel herangezogen werden kann, und hierauf regelmäßig ein bis zu 30 %iger Aufschlag mit Ausnahme eines Aufschlages auf die Nebenkosten vorzunehmen ist.

c 201/08

- 3 -

BHV
 Bundesverband der
 Autovermieter Deutschlands e.V.
 Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

§ 287 ZPO verlangt als Grundlage der Schadensschätzung eine hinreichend gesicherte im Wesentlichen anerkannte und nicht in Frage gestellte Anknüpfungsgrundlage. Bei der Schätzung eines ersatzfähigen Normaltarifs können durchaus geeignete Listen oder Tabellen gemäß § 287 ZPO herangezogen werden (vergl. BGH NJW 2008, 2910).

Es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen, sondern Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessungen sind lediglich dann erheblich, wenn diese auf den konkreten Fall bezogen sind.

Die Fraunhofer Studie wurde im Frühjahr 2008 erstellt und berücksichtigt damit nicht die hier zu Grunde liegende konkrete Anmietfunktion am 22.12.2006. Zwar weist die Fraunhofer Studie zunächst Vorzüge gegenüber der Schwackeliste 2007 auf, indem sie vom methodischen Ansatz her überzeugender ist, da sie die Erhebungen anonym vorgenommen hat und somit nicht in dem Umfang wie bei der Erstellung der Schwackeliste die Gefahr falscher Angaben besteht. Die Fraunhofer Studie weist jedoch auch erhebliche Nachteile auf. Diese weist lediglich ein- bzw. zweistellige Postleitzahlengebiete aus, ist also nicht auf den konkreten Anmietort spezifisch ausgerichtet. Dies ist insbesondere in einem ländlich strukturierten Raum, wie Bad Doberan, in dem es lediglich einen weiteren Autovermieter, die Firma [REDACTED] gibt, von erheblicher Bedeutung. Zum anderen ist die Fraunhofer Studie auch insofern bedenklich, als die Preisanfragen nicht in einer konkreten Anmietfunktion, wie sie regelmäßig nach Unfällen vorliegt, erfolgt. Damit ist die Schwackeliste 2007 nach wie vor eine zulässige und sachgerechte Schätzungsgrundlage, so dass auch die hieraus resultierende Schätzung des Normaltarifes inhaltlich zutreffend ist. Der Schwacke-Mietpreisspiegel stellt eine ausreichende Grundlage für die im besonders freien Ermessen des Tatrichters stehende Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO (BGB NJW 2009, 38 f).

Nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Bad Doberan konnte auch ein bis zu 30 %iger Zuschlag auf diesen Normaltarif vorgenommen werden (AG Bad Doberan 1 C 139/06, 1 C 3/08).

Auch die Nebenkosten sind erstattungsfähig. Die zuerkannten Aufwendungen liegen unter den in der Schwackeliste genannten Preisen und waren damit erforderlich. Insbesondere sind Kosten für eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung grundsätzlich erstattungsfähig unabhängig davon, ob das beschädigte Fahrzeug selbst voll- bzw. teilkaskoversichert war (auch die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagen ebenso wie für die Winterreifen sind erstattungsfähige Zusatzleistungen).

O C 201/08

- 4 -

Zinsen gemäß §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB sind seit dem 26.01.2007 zu ersetzen, da die Beklagte mit Schreiben vom 23.01.2007 weitere Zahlungen, die die Beklagte geltend gemacht hat, abgelehnt hat.

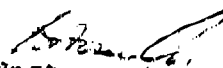
Die Berufung war nicht gemäß § 511 VI ZPO zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Kosten: § 91 Abs. 1 ZPO

vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO

Wenkel

Ausgefertigt
Bad Doberan, den 04.03.2009


Westermann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle